|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0724 |
| Titel | Kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht. |
| Datum | 01.04.1944 |
| P. | 311–312 |

[*p. 311*]

[*Präsidialverfügung*]

Der Regierungsrat, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschließt:

I. An das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird geschrieben: // [*p. 312*]

Mit Entscheid vom 3. März 1944 erteilte das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt Hans Riester, Brauerstraße 48, Zürich, die Bewilligung zur Verlegung und Erweiterung seiner Spenglerwerkstätte von der Saumstraße 21, Zürich 3, an die Spiegelgasse 22, Zürich 1. Die Bewilligung wurde erteilt, gestützt auf einen Antrag des Kriegswirtschaftsamtes des Kantons Zürich.

In der Zwischenzeit sind vom kantonalen Gewerbeverband und dem Schweizerischen Spenglermeisterverband neue Tatsachen geltend gemacht worden, die gegen eine Bewilligung zur Erweiterung sprechen. Insbesondere wird von den genannten Verbänden ausgeführt, daß die von Riester den Erhebungsorganen gemachten Ausführungen den Tatsachen nicht entsprechen. Zurzeit werden die tatsächlichen Verhältnisse durch das Polizeikommando des Kantons Zürich abgeklärt. Vorsorglicherweise erheben wir, gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben vom 1. April 1941 Rekurs gegen die Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 3. März 1944. Die Rekursbegründung erfolgt, sobald uns das Ergebnis der Erhebungen bekannt ist.

Da der Entscheid des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 3. März 1944 datiert ist, läuft die Rekursfrist am 2. April 1944 ab. Da der letzte Tag der Frist ein Sonntag ist, endigt diese gemäß Art. 41 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege am 3. April 1944.

II. Mitteilung an das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt und das Kriegswirtschaftsamt des Kantons Zürich sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]